

# Testung von Personen auf SARS-CoV-2 in Rheinland-Pfalz gemäß Coronavirus-Testverordnung

[Gültigkeit: seit 15. Oktober 2020; letzte Änderung zum 1. April 2022]

## Personenkreis:

- symptomfreie Kontaktpersonen nach Feststellung durch den ÖGD, Feststellung durch einen Arzt oder Meldung „erhöhtes Risiko“ in der Corona-WarnApp (§ 2 TestV)
- Nachweislich infizierten Personen in Absonderung (§ 2 TestV)
- Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten (§ 2 TestV)
- Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen z.B. Schule, Kita (§ 3 TestV)
- Personal aus Arztpraxis, Zahnarztpraxen und Rettungsdiensten (ausschließlich Sachkosten PoC-Antigen-Test berechnungsfähig) (§ 4 TestV)
- Praxispersonal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie (§ 4 TestV)
- Personen vor ambulanter Operation oder vor Aufnahme in z.B. Krankenhaus (auch belegärztlich), Pflegeheim, Rehaeinrichtung, seit 2. Dezember 2020 zusätzlich Tageskliniken, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der SAPV (§ 4 TestV)
- Asymptomatische Personen (§ 4a TestV)

## Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung, aber ohne Personenbezug. Sämtliche erbrachten Leistungen werden auf einem einzigen Schein (ambulante Behandlung) mit folgenden Daten abgerechnet:

Name	Corona
Vorname	TestV
Geburtsdatum	15.10.2020
Geschlecht	unbekannt
PLZ	PLZ des Praxissitzes
ICD	Z11 G und U99.0 G
Versichertenart	Mitglied

- Abrechnung von 88310 bis 88314, 88317 sowie 88370/88371 jeweils am letzten Tag des Monats (ggf. mit Multiplikator für die Gesamtanzahl des entsprechenden Monats) der Leistungserbringung
- Bezüglich der Abrechnung von Leistungen gemäß der Corona-Impfverordnung beachten Sie das entsprechende Infoblatt

## Laborbeauftragung

Die Beauftragung von Labordiagnostik mittels PCR-Test oder Labor-Antigentest erfolgt über das angepasste Formular OEGD.

## Kostenträger

Der Kostenträger muss gegebenenfalls manuell im PVS angelegt werden:

Kostenträger	Bundesamt für Soziale Sicherung
Institutskennzeichen	100048850
VKNR	48850

## Abrechnungsnummern

<b>Abstrichentnahme, Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses über Vorliegen oder nicht Vorliegen einer Infektion (§ 12 Absatz 1 TestV)*</b>  <small>*nach positivem Antigen-Test besteht ein Anspruch auf Bestätigungsdiagnostik gemäß § 4b TestV unabhängig ob die Person symptomatisch oder asymptomatisch ist</small>	<b>88310</b>  <b>88310B (Testung gemäß § 4a TestV)</b>	  8 €	Im Zusammenhang mit der Testung von Personal nicht berechnungsfähig. <b>Ausnahme:</b> Personal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, stationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
<b>Schulung in nichtärztlich geführten Einrichtungen zur Durchführung von Schnelltests (§ 12 Absatz 4 TestV)</b>	<b>88311</b>	70 €	Alle zwei Monate einmal je Einrichtung berechnungsfähig
<b>Entstandene Sachkosten PoC-Antigen-Test und Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)</b>	<b>88312</b>  <b>88312B (Testung gemäß § 4a TestV)</b>	  3,50 €	
<b>Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kontaktes (§ 12 Absatz 5 TestV)</b>	<b>88313</b>	5 €	Nur berechnungsfähig wenn als Ergebnis des Gesprächs keine Testung nach 88310 erforderlich ist.
<b>Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung</b>	<b>88314</b>	5 €	Nicht berechnungsfähig im Rahmen der Testung von impfunfähigen und abgesonderten Personen
<b>Diagnostik mittels POC-NAT Testsystem</b>	<b>88317</b>	30 €	Zur Durchführung von PoC-NAT-Testsysteme ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV einzurichten.
<b>Ausstellung eines Genesenenzertifikats (§ 12 Absatz 6 TestV)</b>	<b>88370 bzw. 88371</b>	6 bzw. 2 €	Wenn die Ausstellung des Zertifikats unter Einsatz des Praxisverwaltungssystems erfolgt, beträgt die Vergütung 2,00 €